



## Regelung der Kostenbeteiligung des Bundes bei Informationspavillon der Nationalstrassen

---

Im Rahmen einer Neubeurteilung der Zweckmässigkeit von Informationsständen an Nationalstrassen wird festgehalten, dass eine klare und attraktive Orientierung der interessierten Oeffentlichkeit unbedingt notwendig ist. Wir begrüssen deshalb Ihre Initiative, die Nationalstrassen mit ihren vielfältigen Kunstbauten und Nebenanlagen, sei es in der Planungs- oder Ausführungsphase, einem möglichst breiten Publikum vorzustellen. Fachtechnisch auch "für den Mann von der Strasse" leicht verständlich aufgebaute Informationsprogramme vermitteln einen detaillierten Einblick in die Bauweise der einzelnen Objekte und die funktionellen Aufgaben der Nationalstrassen im allgemeinen. Ebenso werden damit einerseits die grossen Anstrengungen von Bund und Kanton in bezug auf Verkehrssicherheit und Umweltfreundlichkeit dokumentiert und andererseits ist es eine wirksame Werbung für unsere Sache bzw. die immer aktiver werdende Opposition gegen den Nationalstrassenbau kann damit eingedämmt werden.

Die finanzielle Beteiligung des Bundes an diesen Einrichtungen wird deshalb rückwirkend auf den 1. Januar 1987 wie folgt neu geregelt:

### *Anschaffungen und Erneuerung der Ausstellung*

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Anschaffungs- und Erstellungskosten des Gebäudes   | 100 % |
| 2. Umgebungsarbeiten, Platzgestaltung   | 100 % |
| 3. Möblierung, Innenausstattung, Apparate und Geräte, Plan- und Fotowände, Modelle usw.       | 100 % |
| 4. Laufende Erneuerung der Ausstellung wie: Fotos, Pläne, Grafiken, Videofilme usw.           | 100 % |
| 5. Informationsbulletin und Informationsmaterialien wie Prospekte, Faltpläne, Broschüren usw. | 50 %  |

**Unterhalt und Betrieb**

- Reinigung, Heizung, Strom, Wasser, Gas, Dekorations- und Bewirtungskosten, Aufwendungen für Abwart usw. z.L. des 20 %igen Lohnkostenzuschlags

**Inventarisat ion**

- Für die Anschaffung des Gebäudes wie auch für die Inneneinrichtungen (Ausstattung, Möbel, Apparate und Geräte u.ä.) gelten die Administrativen Weisungen für den Nationalstrassenbau, Kapitel 12.

**Abrechnung mit dem ASB**

- Die Kosten für das Informationspavillon sind aufgrund der Originalbelege detailliert nachzuweisen und den Nationalstrassenkonti wie folgt zu belasten:

	Konto
a. Gebäude- und Anschaffungskoste	103.01
b. Möblierung, Innenausstattung, Apparate und Geräte, Plan- und Fotowände usw.	103.02
c. Erstellungskosten und Installationen inkl. Umgebungsarbeiten und Platzgestaltung	104.43
d. Laufende Erneuerung der Ausstellung, Informationsbulletin, Prospekte, Faltpläne, Broschüren usw.	104.44

- Die Gegenstände unter a. und b. sind in das Nationalstrasseninventar aufzunehmen; die Kosten unter d. können halbjährlich bzw. jährlich einmal mit dem Bund abgerechnet werden.

**Sachbearbeiter:** O. Hüsler, Sektionschef, Tel. 031/61 94 25